

3. Futterhülsenfrüchte, die von den Erfassungsstellen aufgekauft werden, sind ebenfalls dem zentralen Futtermittelfonds zuzuführen.
4. Die Erfassungsstellen der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben die angedienten Futtermittel, mengen- und sortenmäßig getrennt, laufend mit Angabe der Lieferfirmen in Listen einzutragen und am 7. eines jeden Monats ihrem Kreiskontor aufzugeben. Die Kreiskontore haben ihren Landeskontoren bis zum 10. eines jeden Monats die insgesamt angedienten Mengen zu melden. Die Landeskontore geben den Landesregierungen bis zum 13. eines jeden Monats die Gesamtmenge bekannt, und die Landesregierungen die Gesamtmenge bis zum 15. eines jeden Monats der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf (ZKFF), Berlin W 8, Leipziger Str. 7.
5. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf, wird am 18. jedes Monats für die gemeldeten Bestände einen Futterverteilungsplan aufstellen und den Ländern bekanntgeben.
6. Um keine Verzögerung eintreten zu lassen, wird ferner angeordnet, daß gleichzeitig mit der Andienung der tatsächlich vorhandenen Bestände der voraussichtliche Anfall des nächsten Monats angegeben wird. Zu diesem Zweck wird für die Meldung folgende Form festgelegt:

Firma..... Ort..... Datum.

	Menge in dz	Erzeug- nisse
Meldung über den Anfall von im Monat
Bestand am Beginn des Monats
Anfall im Monat
Einfuhr im Monat
insgesamt:
Erledigte Verfügungen
(Plupfpr. an:
Bestand am Monatsende
Voraussichtlicher Anfall im kommenden Monat
Zur Einfuhr kommende Mengen
Unerledigte Verfügungen
Noch verfügbar

7. Zwecks Vereinfachung kann bei regelmäßigem Anfall und Bedarf innerhalb eines Kreises kleinen Betrieben im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung eine Anweisung bis auf Widerruf für die Auslieferung von Mühlen-, Nach- und Nebenprodukten und anderen Futtermitteln gegeben und auf die An-

dienung verzichtet werden. Die Meldungspflicht gemäß Ziffer 2 bleibt bestehen.

8. Die Ausgabe erfolgt auf Grund von Anweisungen, die nach Weisung der Landesregierung von den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf ausgestellt werden. In die Meldungen nach SMAD-Befehl Nr. 55/1945 sind diese Lieferanweisungen nicht aufzunehmen. Sie sind getrennt listenmäßig aufzuzeichnen.
9. Die bisherigen Preise und Handelsspannen für Futtermittel, Beschaffheits- und Verpackungsvorschriften bleiben bis zum Erlaß einer neuen Preisverordnung des Ministeriums der Finanzen bestehen.
10. Wird innerhalb von 3 Wochen nach Abgabe der Meldung über die angedienten Futtermittel gemäß Ziffer 2 nicht verfügt, so können die Futtermittel von den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf zum Verkauf freigegeben werden.
11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle aus Einfuhren stammenden Futtermittel vorbezeichneter Art, wie Getreide, Hülsenfrüchte und andere Erzeugnisse, die zu Futterzwecken oder für die menschliche Ernährung Verwendung finden sollen.
12. Wird die Andienung unterlassen oder werden andienungspflichtige Futtermittel ohne Genehmigung abgegeben, so kann eine Geldstrafe in angemessener Höhe von dem zuständigen Kreisamt im Einvernehmen mit der Landesregierung verhängt werden.

B. Verarbeitung

13. Um größere Mengen Futtermittel gleicher Art mit einem möglichst hohen Futterwert zu erzielen, sind alle anfallenden Nebenerzeugnisse zu Mischfutter zu verarbeiten. Soweit dieses nicht möglich ist, können die Nebenerzeugnisse unvermischt verteilt werden.
14. Betriebe, die Mischfutter hersteilen wollen, bedürfen dazu einer besonderen Zulassung, die auf Antrag nach Prüfung der Notwendigkeit usw. von den Landesregierungen, Ministerien für Handel und Versorgung, erteilt wird.
15. Die Zusammensetzung der Mischfutter bedarf einer besonderen Genehmigung, die nur dann erteilt werden kann, wenn die Mischung der bisherigen Normentafel für Mischfuttermittel entspricht. Die Abgabepreise bedürfen der Genehmigung der Preisstellen.

C. Verteilung

16. Die Verteilung wird in der Weise erfolgen, daß ein Verteilungsplan für die Tierhalter ohne eigene Futtergrundlage und für die landwirtschaftlichen Tierhalter auf Grund des vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft errechneten Bedarfs, unter Berücksichtigung des eigenen Anfalles, aufgestellt wird.